

Karlsruhe, den 7. April 2012

Dienstliche Erklärung:

Ich nehme zunächst Bezug auf meine vorangegangenen dienstlichen Erklärungen, zuletzt vom 26. Juni 2012, die Anlass für das Ablehnungsgesuch gegeben haben und den Verfahrensbeteiligten bekannt sind. An meinen geäußerten Tatsachenschilderungen und Einschätzungen hat sich nichts geändert. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Entscheidungen des 2. Strafsenats, die im Anschluss an meine Erklärungen gem. § 30 StPO ergangen sind, sind mit diesen Erklärungen bisher inhaltlich nicht auseinandergesetzt haben.

Ergänzend ist hier auf weitere Umstände hinzuweisen, die weiter ein hohes Interesse von Dienstherr und Präsidium belegen, auf den Umgang von im Zusammenhang mit der Besetzungsfrage entstehenden Rechtsfragen im Senat Einfluss zu nehmen.:

Im Anschluss an Erklärungen nach § 30 StPO, die ich im Rahmen einer Beratung des 2. Strafsenats Ende Juni 2012 abgegeben habe, hat der frühere Vorsitzende des Senats Dr. Ernemann dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs zahlreiche Einzelheiten **aus der Beratung** mit, unter anderem meine (durchaus vorläufigen) Hinweise zu der im Senat diskutierten Frage, ob auch nach dem 1. Juli 2012, also nach Ausscheiden des damaligen Vorsitzenden Dr. Ernemann, im Fall einer Fortsetzung des "Doppelvorsitzes" mit Erklärungen gem. § 30 StPO von mir zu rechnen sei.

Dies war für den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Anlass, mich zu einem Gespräch zu bitten, das am 29. Juni 2012 stattfand; anwesend waren auch der Vizepräsident des BGH sowie - auf meine Bitte - ein Mitglied des Richterrats, RinBGH Lohmann. Gegenstand des Gesprächs waren unter anderem "die Bedingungen (meiner) weiteren Mitwirkung im 2. Strafsenat".

Die Befragung dauerte gut 45 Minuten lang. Sie befasste sich vor allem mit der Frage, wie ich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Doppelvorsitz umgehen werde und

